

20. Okt. 1960

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

201

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbkrankhG § 2

Leitsatz:

Bei einer nachträglichen, auf einem rückwirkenden
Tarifvertrag beruhenden Erhöhung des im Berech-
nungszeitraum verdienten Lohnes kann der Arbeiter
eine Neuberechnung des Krankengeldzuschusses
fordern.

Aktenzeichen: 2 AZR 580/59

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1960:

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 580/59

Sa 450/59 Hamm/Westf..

Im Namen des Volkes! 204

erkündet
m 20. Oktober 1960
ez. Hoffmann,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1960 durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Joachim und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Müller und Wendel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf., 6. Kammer, vom 29. Oktober 1959 – 6 Sa 450/59 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe des Krankengeldzuschusses (KGZ) nach dem ArbKrankhG im Falle nachträglicher Lohnerhöhung.

Der Kläger steht seit 1948 als Arbeiter im Dienste der Beklagten. Er war vom 13. August bis zum 1. Oktober 1958 arbeitsunfähig krank. Sein Nettoverdienst für den Monat Juli 1958 – die Beklagte rechnet den Lohn monatlich ab – betrug zunächst 435,69 DM. Die Allgemeine Ortskrankenkasse zahlte ihm für 42 Kalendertage ein tägliches Krankengeld von 11,67 DM. Sie legte dabei den Bruttolohn des Monats Juli 1958 in Höhe von 524,12 DM zugrunde. 11,67 DM sind 69 Prozent dieses Grundlohnes.

Am 11. August 1958 trat der Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1958 (LTV) in Kraft, der für den Kläger eine rückwirkende Lohnerhöhung ab 1. Mai 1958 brachte. Beide Parteien sind tarifgebunden. Der vorangegangene Lohntarifvertrag vom 15. Dezember 1956 war zum 30. April 1958 gekündigt worden.

Mitte September zahlte die Beklagte dem Kläger für den Monat Juli 1958 nachträglich den Betrag von 32,33 DM netto aus. Der gesamte Nettoverdienst des Klägers für Juli 1958 belief sich demnach auf 468,02 DM. Am 9. Oktober 1958 zahlte die Beklagte dem Kläger einen KGZ in Höhe von 49,- DM aus. Sie ließ hierbei die Lohnnachzahlung für Juli 1958 unberücksichtigt.

Der Kläger meint, bei der Berechnung des KGZ sei von dem nachträglich erhöhten Lohn, somit von einem Betrag von 468,02 DM im Juli 1958 auszugehen. Dann, so hat er errechnet, schulde die Beklagte ihm noch 31,22 DM. Die Beklagte hat dagegen die Auffassung vertreten, die Frage, was unter Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 2 ArbKrankhG zu verstehen sei, könne nur von dem Zeitpunkt aus entschieden werden, in dem der Anspruch auf den Zuschuß entstanden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sei. Dies sei aber der Beginn der Erkrankung. Die Zuschußberechnung müsse sich an die Berechnungsmethode der Krankenkasse für das Krankengeld anlehnen. Die Krankenkassen verfahren aber in der Weise, daß rückwirkend eingetretene Lohnerhöhungen ohne Einfluß auf das bereits gewährte Krankengeld blieben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt und die Beklagte zur Nachzahlung verurteilt. Hiergegen richtet sich ihre Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Dem angefochtenen Urteil ist darin beizutreten, daß der Arbeiter bei einer nachträglichen, auf einem rückwirkenden Tarifvertrag beruhenden Erhöhung des im Berechnungszeitraumes verdienten Lohnes gemäß §§ 1, 2 ArbKrankhG eine Neuberechnung des gezahlten Krankengeldzuschusses fordern kann.

1) Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Regelvoraussetzungen des § 1 ArbKrankhG hier gegeben waren. In einem solchen Falle ist der KGZ zu gewähren "in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld und 90 vom Hundert des Nettoarbeitsentgelts (§ 2)". Die damit für den einen der beiden Berechnungsfaktoren in Bezug genommene Vorschrift des § 2 ArbKrankhG definiert in ihrem ersten Satz den Begriff "Netto-Arbeitsentgelt" als das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Sie sagt in ihrem zweiten Satz, daß bei monatlicher Lohnabrechnung - wie im vorliegenden Fall - der Berechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats zugrunde gelegt wird. § 2 ArbKrankhG enthält demnach zwar keine ausdrückliche Regelung der Frage, wie bei einer auf einem Tarifvertrag beruhenden rückwirkenden Lohnerhöhung zu verfahren ist. Nimmt man jedoch auf den Sinngehalt dieser Vorschrift Bedacht, so bleibt sie eine Antwort auf die genannte Frage nicht schuldig. Es unterliegt nämlich



- 4 -

keinem Zweifel, daß § 2 ArbKrankhG mit dem Begriff "Arbeitsentgelt" nicht dasjenige Entgelt meint, das dem Arbeiter im Berechnungszeitraum tatsächlich zugeflossen ist, weil nämlich in diesem Falle die Höhe des Krankengeldzuschusses von dem Zufall abhängen würde, ob der Arbeitgeber dem Arbeiter gegenüber den ihm zustehenden Lohnbetrag auch gezahlt hat. § 2 ArbKrankhG kann somit nur das Arbeitsentgelt im Auge haben, das der Arbeiter für den Berechnungszeitraum zu beanspruchen hatte.

Soweit nun die Revision meint, es käme darauf an, ob die Lohnerhöhung schon im Berechnungszeitraum fällig war, vermochte ihr der Senat nicht zu folgen. Es ist bei Betrieben mit monatlicher Lohnabrechnung allgemein üblich, daß die Arbeiter, soweit sie - wie regelmäßig - einen schwankenden Arbeitslohn haben, im Verlaufe des Lohnmonats einmal oder mehrmals einen Vorschuß bekommen, daß sodann nach Ablauf des Kalendermonats erst errechnet wird, was der Arbeiter im Lohnmonat verdient hatte, und daß dann im Verlaufe des folgenden Monats der Spitzenbetrag ausgezahlt wird. Eine andere Handhabung ist praktisch gar nicht möglich. Damit tritt die Fälligkeit des Spitzenbetrages zweifelsfrei nicht innerhalb des Kalendermonats, sondern erst nach dessen Ablauf ein. Damit, daß der Gesetzgeber auch die monatliche Lohnabrechnung im Hinblick auf die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts in § 2 ArbKrankhG ausdrücklich vorgesehen hat, hat er zum Ausdruck gebracht, daß die bei monatlicher Lohnabrechnung üblicherweise erst nach Ablauf des Kalendermonats eintretende Fälligkeit eines Spitzen- oder Restbetrages nicht als hinderlich angesehen wird. Meint der Gesetzgeber aber mit dem Wort "Arbeitsentgelt" nicht - wie schon gesagt - das im Berechnungszeitraum tatsächlich zugeflossene, sondern das für den Berechnungszeitraum zu beanspruchende Arbeitsentgelt, so hat er damit das Erfordernis der Fälligkeit innerhalb des Berechnungszeitraums gerade nicht aufgestellt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2) Das gleiche Ergebnis folgt auch aus dem Wesen einer Lohnerhöhung, die von den Tarifvertragsparteien mit Rückwirkung beschlossen wird. Geht man davon aus, daß das System der Tarifverträge unter anderem auch von dem Grundgedanken getragen wird, daß der zwischen den Tarifpartnern ausgehandelte Mindestlohn dazu dienen soll, auf ihm den "gerechten Lohn" aufzubauen, so spricht die Tatsache, daß die Tarifvertragsparteien hier die rückwirkende Lohnerhöhung normiert haben dafür, daß die Bildung eines gerechten Lohnes für die vergangene Zeit erforderlich und geboten war. An einer solchen Wiederherstellung gerechter Lohnverhältnisse muß aber auch der erkrankte Arbeiter Anteil haben. Es entspricht nicht dem hypothetischen Willen der Tarifpartner, den Arbeiter, der schon durch seine Erkrankung getroffen war, für seinen Krankheitszeitraum von diesem Vorteil auszuschließen. Die Änderung des Tarifvertrages hatte den Sinn, die von ihm erfassten Arbeiter ab 1. Mai 1958 in jeder Hinsicht entsprechend besser zu stellen. Das muß dann auch für die mittelbaren Auswirkungen des Tarifvertrages und der von ihm normierten Lohnerhöhung gelten. Es entspräche nicht dem Sinn der Tarifänderung, ausgerechnet kranke Arbeiter hinsichtlich des Krankengeldzuschusses von dieser mittelbaren Wirkung auszuschließen.

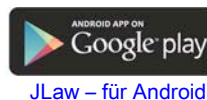
Soweit sich die Revision in diesem Zusammenhang für ihre Ansicht darauf beruft, daß das ArbKrankhG nicht auf dem Lohnausfallprinzip beruht, geht dieses Argument fehl, weil auch bei Berücksichtigung der rückwirkenden Lohnerhöhung der Krankengeldzuschuß sich nicht nach dem infolge Krankheit ausgefallenen, sondern ausschließlich nach dem für die Zeit vor der Krankheitsperiode verdienten Lohn richtet.

3) Soweit die Revision annimmt, die Berechnung des KGZ müsse sich nach der Berechnung des Krankengeldes richten, nur das entspreche der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum ArbKrankhG, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Der Senat hat in BAG 5, 291 (297) lediglich



ausgesprochen, es liege nahe, die Krankengeldberechnungsvorschriften analog auch für die Berechnung des KGZ anzuwenden, dies aber nur insoweit, als es darauf ankommt, aus einem schwankenden und nur an Arbeitstagen erzielten Verdienst eine konstante, auf den Kalendertag zugeschnittenen Größe zu erhalten, um auf diese Weise j^eden einzelnen Kalendertag der Krankheitsperiode bezuschussen zu können. Damit ist aber nicht etwa gesagt, die Zuschußberechnung müsse sich in jeder Hinsicht den in der Krankenversicherung obwaltenden Prinzipien unterwerfen. Es ist vielmehr vom Senat wiederholt betont worden, daß es sich bei der Zuschußzahlung um eine Leistung handelt, die auf arbeitsrechtlichen Grundsätzen beruht und daher nicht sozialversicherungsrechtlichen Grundgedanken unterworfen ist (vgl. auch Entscheidung des Großen Senats in AP Nr. 21 zu § 616 BGB; ferner Urteil des Senats vom 5. Mai 1960 - 2 AZR 271/58 - in BB 1960, 780; Urteil vom 22. September 1960 - 2 AZR 459/58 - [zur Veröffentlichung vorgesehen]).

Wenn im Bereich der Krankenversicherung eine mit Rückwirkung auf einen früheren Zeitpunkt bewilligte Lohnerhöhung als für die Bemessung des Grundlohnes für bereits vergangene Zeiten bedeutungslos bezeichnet wird (RVA Nr. 2519 in AN 1919, 291; RVA in AN 1939, 182; RAN in AN 1939, 460; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 16. Auflage, § 180 Anm. 2; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 6. Auflage, Band II Seite 365; BMA in BABl. 1950, 319), so beruht das auf typisch versicherungsrechtlichen Überlegungen, wie sie in der privaten Versicherung in § 2 Abs. 2 VVG zum Ausdruck kommen. Es wäre nämlich verfehlt, wenn ein Versicherungsträger genötigt wäre, einen bereits eingetretenen Versicherungsfall nachträglich zu einem höheren Satz in Deckung zu nehmen. Dabei ergäbe sich im Bereich der Sozialversicherung gegenüber der privaten Versicherung noch die Besonderheit, daß es nicht nur der Vereinbarung zwischen Versicherungsgeber und Versicherungsnehmer vorbehalten bliebe, sondern von Dritten (etwa den Tarifvertragsparteien oder - bei individuell vereinbarter rückwirkender Lohnerhöhung -



den Arbeitsvertragsparteien) abhängen würde, ob die Versicherung bereits eingetretene Versicherungsfälle zu einem höheren Satz in Deckung zu nehmen hätte. Derartige Erwägungen können aber nicht zum Ausgangspunkt einer Lösung des hier anstehenden Problems genommen werden.

4) Auch soweit die Revision vorträgt, dem ArbKrankhG wohne erkennbar der Gedanke inne, dem Arbeiter eine "Soforthilfe" zukommen zu lassen, diese Soforthilfe könne aber nur auf Umstände Bedacht nehmen, die bei Beginn der Erkrankung bereits gegeben waren, ist ihr nicht zu folgen. Abgesehen davon, daß hier bei Beginn der Erkrankung die rückwirkende Lohnerhöhung schon galt, weil nämlich der sie auslösende Tarifvertrag zwei Tage vor Beginn der Erkrankung des Klägers in Kraft getreten war, war der im Berechnungszeitraum bestehende Zustand von beiden Parteien als ein nur vorläufiger Zustand deutlich erkennbar. Der alte Lohn-tarifvertrag war zum 30. April 1958 gekündigt worden. Er stammte vom Dezember 1956. In dieser Zeit hatte sich der Lebenshaltungskostenindex von 114 auf 119, der Produktiv-index je Arbeiterstunde in der chemischen Industrie von 154 auf 187 erhöht (vgl. Statistisches Jahrbuch 1957 Seite 505 und 233, ferner Statistisches Jahrbuch 1959 Seite 184 und 431). Unter diesen Umständen mußte auch die Beklagte mit einer rückwirkenden Lohnerhöhung rechnen. Der dem ArbKrankhG innewohnende Gedanke einer sofortigen Hilfe rechtfertigte es in einem solchen Falle nur, den erkennbar vorläufigen Zustand im Berechnungszeitraum zum Ausgangspunkt einer vorläufigen Berechnung des Krankengeld-zuschusses zu machen.

5) Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, das ArbKrankhG begrenze die Arbeitgeberlasten dadurch, daß es vom Arbeitgeber nur die Differenz zwischen einem bis dahin gezahlten Netto-Arbeitsentgelt und dem auf dem Grundlohn, der seinerseits durch das bis dahin gezahlte Bruttoarbeitsentgelt geprägt wird, aufbauenden Krankengeld abfordert. § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG nimmt zum Berechnungsfaktor "das Krankengeld", nicht aber ein Krankengeld bestimmter



- 8 -

Höhe. Es verlangt somit nur ein nach den Regeln des Sozialversicherungsrechts zutreffend errechnetes Krankengeld, will also den Arbeitgeber nicht darunter leiden lassen, daß die Krankenversicherung nicht die ihr obliegenden Leistungen erbringt, will aber andererseits jedes zutreffend errechnete Krankengeld als Berechnungsfaktor gelten lassen. Anhaltspunkte dafür, daß aber im vorliegenden Fall das Krankengeld nicht zutreffend errechnet worden sei, sind nicht ersichtlich.

6) Da gegen die Höhe des Klageanspruchs Bedenken nicht bestehen und auch nicht erhoben worden sind, war dem angefochtenen Urteil im Ergebnis beizutreten.

gez. Schilgen Dr. Martel Dr. Joachim
 Dr. Müller Wendel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

